

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1860/89 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1989

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
muß von der Kommission für die Einfuhr von den in
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Verordnung
genannten Erzeugnissen eine Abschöpfung festgesetzt
werden. Diese Abschöpfung muß pauschal auf der
Grundlage des Saccharosegehalts jedes dieser Erzeugnisse
und auf der Grundlage der Abschöpfung auf Weißzucker
errechnet werden.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der
Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbe-
stimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1428/78⁽⁴⁾, errechnet sich die auf diese Erzeugnisse
anwendbare Abschöpfung in der Weise, daß der für 100
Kilogramm Weißzucker bestehende Unterschied

zwischen dem während des Zuckerwirtschaftsjahres
geltenden Schwellenpreis und dem arithmetischen Mittel
der während eines Bezugszeitraums ermittelten cif-Preise
mit einem Koeffizienten multipliziert wird. Diese Koeffi-
zienten sowie der Bezugszeitraum sind in Artikel 6 der
Verordnung (EWG) Nr. 837/68 festgesetzt worden.

Der Schwellenpreis für Weißzucker wurde durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1255/89 des Rates vom 3. Mai
1989 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise
für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker,
der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwel-
lenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten
sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für
das Wirtschaftsjahr 1989/90⁽⁵⁾ festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen, die auf die
Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben
Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anwendbar sind,
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 126 vom 9. 5. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfung für Zuckerrüben und Zuckerrohr

(ECU je Tonne)

KN-Code	Einfuhrabschöpfungen
1212 91 10	57,73
1212 91 90	198,44
1212 92 00	39,69